

**Satzung**  
**der**  
**Pensionskasse Degussa**  
**- PKD -**

**Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand der Kasse	4
§ 1a Begriffsbestimmungen und entsprechende Geltung	4
§ 1b Zweck	5
§ 1c Mitwirkungspflichten	5
§ 2 Mitgliedschaft der Unterstützungskasse	5
§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft	6
§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft	6
§ 4a Mitgliedschaft aufgrund familiengerichtlicher Entscheidungen	7
§ 4b Mitgliedschaft der Rentner	8
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 6 Pensionskassenorgane	9
§ 7 Vertreterversammlung	9
§ 8 Aufgaben der Vertreterversammlung	10
§ 9 Einberufung und Abhaltung der Vertreterversammlung	11
§ 10 Leitung der Vertreterversammlung	11
§ 11 Abstimmung der Vertreterversammlung	11
§ 12 Aufsichtsrat	12
§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates	13
§ 14 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats	13
§ 15 Vorstand	14
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	14
§ 17 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands	15
§ 18 Verantwortlicher Aktuar	16
§ 19 Abschlussprüfer	16
§ 20 Treuhänder	16
§ 21 Einnahmen und Vermögensverwaltung	16
§ 22 Rechnungslegung, Prüfung	16
§ 23 Versicherungstechnische Prüfung	17
§ 23a Weiterer Gründungsstock	18
§ 24 Auflösung der Pensionskasse	19
§ 25 Folgen des Auflösungsbeschlusses, Vermögensaufteilung, Übertragung des Versicherungsbestandes	19
§ 26 Aufteilung des Vermögens	19
§ 27 Genehmigungserfordernis	20
§ 28 Bekanntmachungen	20
§ 29 Übergangs- und Schlussvorschriften	20

## PRÄAMBEL

Nach der Einführung eines einheitlichen Versorgungswerks für die Mitarbeiter der Degussa-Hüls AG und verschiedener anderer Gesellschaften wurden die beiden zum damaligen Zeitpunkt selbstständigen Pensionskassen mit Wirkung zum 01.01.2000 unter einem Dach vereinigt. Mit dieser Satzung wurden die Kassenregularien auf eine einheitliche Grundlage gestellt, d.h. es gibt nur noch einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und eine Vertreterversammlung.

Getrennt und unverändert bleiben die Leistungsrechte der Mitarbeiter, welche bereits vor Einführung der neuen Altersversorgung in eine der beiden Pensionskassen aufgenommen waren.

Mit Wirkung ab 01.01.2018 gibt es sechs „Allgemeine Versicherungsbedingungen“ (Tarife), die in drei Abrechnungsgruppen geführt werden:

Abrechnungsgruppe 1	bestehend aus den Tarifen DuPK, Riester und RUK-Tarif für Bestandszusagen vor 2018
Abrechnungsgruppe 2	bestehend aus den Tarifen Marl und Troisdorf
Abrechnungsgruppe 3	bestehend aus dem RUK-Tarif 2018

Für alle Abrechnungsgruppen erfolgt die Kapitalanlage in einem einheitlichen Sicherungsvermögen. Dabei wird eine getrennte Vermögensfortschreibung und ggf. Überschussbeteiligung vorgenommen.

Durch die Neuregelung der Kassenregularien anlässlich der Verabschiedung des Altersvermögensgesetzes wurde sämtlichen Mitarbeitern die Möglichkeit eröffnet, durch Leistung von (zusätzlichen) Eigenbeiträgen die Vorteile der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge zu nutzen. Dabei steht sowohl für die Eigenbeiträge als auch für die hierauf entfallenden steuerlichen Zulagen grundsätzlich der Riester-Tarif zur Verfügung.

Die Degussa-Hüls Aktiengesellschaft, Frankfurt, die SKW Trostberg AG, Trostberg, sowie die Degussa AG, Düsseldorf, haben am 17.10.2000 einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen, mit dem die Degussa-Hüls Aktiengesellschaft und die SKW Trostberg AG jeweils ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung auf die Degussa AG als übernehmende Gesellschaft übertragen.

Mit Eintragung der Verschmelzung am 09.02.2001 in das Handelsregister der übernehmenden Degussa AG beim Amtsgericht Düsseldorf sind die Degussa-Hüls Aktiengesellschaft und die SKW Trostberg als übertragende Gesellschaften erloschen.

Die Degussa AG mit dem Sitz in Düsseldorf ist damit Trägerunternehmen der Pensionskasse geworden.

Im Jahr 2006 wurde die Degussa AG von ihrem Mehrheitsaktionär RAG Beteiligungs-AG vollständig übernommen und mit Wirkung vom 01.01.2007 in eine GmbH umgewandelt. Am 12.09.2007 ist die Umbenennung in Evonik Degussa GmbH erfolgt und anschließend wurde der Sitz nach Essen verlegt. Am 04.11.2019 wurde die Evonik Degussa GmbH in Evonik Operations GmbH umbenannt.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand der Kasse**

1. Die Pensionskasse führt den Namen

„Pensionskasse Degussa Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“,

im Folgenden sowie in den Versicherungsbedingungen „Pensionskasse“ und abgekürzt „PKD“ oder „Kasse“ genannt.

2. Die Pensionskasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Sie ist gemäß § 233 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes reguliert.
3. Sitz der Pensionskasse ist Marl, Kreis Recklinghausen. Für Klagen gegen die Kasse ist das Gericht am Sitz der Kasse örtlich zuständig. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied<sup>1</sup> zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

### **§ 1a Begriffsbestimmungen und entsprechende Geltung**

1. „Trägerunternehmen“ der Pensionskasse ist die Evonik Operations GmbH, im Folgenden auch kurz „Firma“ genannt.
2. „Konzerngesellschaften“ sind Unternehmen, an denen die Firma zu mindestens 50 % beteiligt ist oder die an der Firma zu mindestens 50 % beteiligt sind.
3. „Beteiligungsgesellschaften“ sind Verkaufsvertretungen, Tochtergesellschaften und sonstige Beteiligungsgesellschaften der ehemaligen Hüls AG.
4. Die Unterstützungskasse Degussa wird nachfolgend kurz „Unterstützungskasse“ genannt.
5. „Neuer Inhaber“ ist die Rechtsperson, auf die Betriebe oder Betriebsteile gemäß § 3 Nummer 2 Sätze 1 und 2 übergehen bzw. übergegangen sind.
6. Die Konzern- und Beteiligungsgesellschaften, die ehemaligen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften gemäß § 3 Nummer 2 Sätze 3 und 4 sowie der neue Inhaber, der die ordentlichen Mitgliedschaften gemäß § 3 Nummer 2 Sätze 1 und 2 fortführt, werden gemeinschaftlich auch als „angeschlossene Firmen“ bezeichnet.
7. „Erforderliche Informationen“ sind alle Informationen, Unterlagen und Daten, die für die Durchführung der Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erforderlich sind. Hierzu zählen u.a., aber nicht nur:
  - Beitragsmeldungen und Einkommensdaten (Erstellung und Übermittlung über die hierfür eingerichteten Schnittstellen)
  - Meldedateien mit den Beitragsdatensätzen und die entsprechenden Überweisungen
  - Änderungsmitteilungen zur Stammdatenpflege

---

<sup>1</sup> Die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen in der Satzung erfolgt allein aus sprachlichen Gründen. Mit den Formulierungen sollen ausdrücklich alle Geschlechter erfasst werden.

- Anträge von Mitarbeitern
  - Versorgungszusagen
  - Mitteilungen bei Austritten von Mitarbeitern aus angeschlossenen Firmen
  - Informationen zum Versorgungsausgleich
  - Informationen über gesellschaftsrechtliche Änderungen auf Seiten der angeschlossenen Firmen
8. § 5 Nummer 2 dieser Satzung sowie diejenigen Vorschriften der Versicherungsbedingungen, welche den Einbehalt und die Weiterleitung der Mitgliedsbeiträge durch die Firma, die Zahlung des Beitrags der Firma und die Antragstellung auf Gewährung von Pensionskassenleistungen zum Inhalt haben, gelten hinsichtlich angeschlossener Firmen entsprechend.
9. „Jahresabschluss“ meint den handelsrechtlichen Jahresabschluss, soweit nicht ein anderer ausdrücklich genannt ist.

### **§ 1b Zweck**

Die Pensionskasse bezweckt, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Renten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung und der Versicherungsbedingungen zu gewähren. Sie kann ferner die Verwaltung der Versorgungseinrichtungen der Firma, der jeweiligen und ehemaligen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften einschließlich der unmittelbaren Versorgungszusagen aus der betrieblichen Altersversorgung für Personen, die ein Versicherungsverhältnis mit der Pensionskasse haben, übernehmen; die Verwaltung kann auch für nicht bei der Pensionskasse versicherte Personen erfolgen, solange mindestens 95 % der aus einer derartigen Zusage berechtigten Personen zugleich versicherte Personen bei der Pensionskasse sind. Die Pensionskasse übernimmt darüber hinaus in ihrer Eigenschaft als Rückdeckungskasse die Verpflichtung, für die Begünstigten der Unterstützungskasse Versicherungsleistungen zu erbringen. Das Nähere bestimmen diese Satzung sowie die jeweiligen Versicherungsbedingungen. Das Vermögen und die Einkünfte der Pensionskasse dienen ausschließlich und unmittelbar den in Satz 1 und 3 genannten Zwecken. Auf die Leistungen der Pensionskasse besteht ein Rechtsanspruch. Dieser steht im Falle der Rückdeckung ausschließlich der Unterstützungskasse zu.

### **§ 1c Mitwirkungspflichten**

1. Die Firma und die angeschlossenen Firmen haben der Pensionskasse die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Informationen sind vollständig und unverzüglich zu übermitteln.
2. Soweit zur Durchführung der Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, hat die Firma bzw. die angeschlossene Firma sicherzustellen, dass die hierzu erforderlichen Einwilligungen vorliegen.

### **§ 2 Mitgliedschaft der Unterstützungskasse**

1. Die Unterstützungskasse ist Mitglied der Pensionskasse.
2. Die Unterstützungskasse ist verpflichtet, ihre Begünstigten nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen zur Versicherung bei der Pensionskasse anzumelden.

### **§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder der Pensionskasse sind
  - die ordentlichen und angeschlossenen Mitglieder der ehemaligen Degussa-Pensionskasse
  - die ordentlichen Mitglieder der ehemaligen Pensionskasse der Hüls Aktiengesellschaft deren Mitgliedschaft nach den bis zum 31.12.1999 geltenden Satzungsbestimmungen begründet und danach nicht beendet oder in eine andere Mitgliedschaft überführt wurde.
2. Gehen Betriebe oder Betriebsteile der Firma bzw. Betriebe oder Betriebsteile von angeschlossenen Firmen durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so kann deren Mitarbeitern, die bereits ordentliche Mitglieder der Pensionskasse sind, abweichend von § 4 Nummer 2 und Nummer 4 sowie § 5 Nummer 1 Buchstabe a) das Recht zur Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Firma zugestanden werden. Antragsberechtigt ist der neue Inhaber. Gleiches gilt für Mitarbeiter von Konzern- und Beteiligungsgesellschaften, wenn die Voraussetzungen einer Konzerngesellschaft gemäß § 1a Nummer 2 bzw. die Voraussetzungen einer Beteiligungsgesellschaft gemäß § 1a Nummer 3 nicht mehr vorliegen. Antragsberechtigt ist insoweit die ehemalige Konzern- bzw. Beteiligungsgesellschaft. Wird ein Antrag auf Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft nicht gestellt oder wird die Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft nicht zugestanden, gelten die Regelungen für ein Ausscheiden aus der Firma entsprechend.
3. Ordentlichen Mitgliedern, die zu einer Konzerngesellschaft wechseln, kann durch den Vorstand im Einvernehmen mit der Firma und der Konzerngesellschaft das Recht zur Fortführung der ordentlichen Mitgliedschaft zugestanden werden. Antragsberechtigt sind die Konzerngesellschaften. Diese Antragsberechtigung erstreckt sich - unter den vorstehenden Voraussetzungen - auch auf zusätzliche in die Konzerngesellschaft eingestellte Mitarbeiter.
4. Die Vorschriften dieser Satzung und der Versicherungsbedingungen gelten für die in den Nummern 2 und 3 genannten Personen entsprechend.
5. Darüber hinaus können Mitarbeiter der Firma, die weder ordentliche noch außerordentliche Mitglieder der Pensionskasse sind, die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, wenn sie bis spätestens zum 31.12.2020 einen entsprechenden Antrag stellen und zusätzliche Mitgliedsbeiträge in den Riester-Tarif entrichten.

### **§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft**

1. Außerordentliche Mitglieder der Pensionskasse sind die
  - freiwilligen und außerordentlichen Mitglieder der ehemaligen Degussa-Pensionskasse (DuPK)
  - außerordentlichen Mitglieder der ehemaligen Pensionskasse der Hüls Aktiengesellschaft.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann bei Ausscheiden des ordentlichen Mitglieds aus der Firma oder bei Ausscheiden aus einer angeschlossenen Firma vor Eintritt des Rentenfalles und der in Nummer 3 genannten Voraussetzungen auf Antrag erworben werden.
3. Der Antrag nach Nummer 2 muss spätestens ein Jahr nach dem Dienstaustritt bei der Pensionskasse schriftlich eingereicht werden. Die Pensionskasse hat den Zeitpunkt, von dem ab die außerordentliche Mitgliedschaft erworben wurde, schriftlich zu bestätigen.

4. Ohne Antragstellung werden diejenigen ordentlichen Mitglieder zu außerordentlichen Mitgliedern, die nach Erfüllung der jeweils maßgeblichen Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit aus der Firma oder einer angeschlossenen Firma vor Eintritt des Rentenfalles ausscheiden oder die nach Vollendung des 35. Lebensjahres ausscheiden, wenn die ordentliche Mitgliedschaft mindestens neun Jahre und das ihr zugrunde liegende Arbeitsverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat.
5. Der Vorstand kann die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umwandeln, wenn die angeschlossene Firma mit dem Firmenbeitrag oder dem nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen einbehaltenen Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt. Zuvor muss der Vorstand die Arbeitnehmervertretungen unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach dem erstmaligen Zahlungsrückstand, hiervon in Kenntnis setzen.

Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, für den keine Beiträge abgeführt bzw. freiwillige Beiträge entrichtet wurden.

6. Wird die zwischen der Pensionskasse und dem Trägerunternehmen oder einer angeschlossenen Firma abgeschlossene Beteiligungsvereinbarung gekündigt, kann der Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft der jeweils betroffenen Mitarbeiter mit Ablauf der Kündigungsfrist in eine außerordentliche Mitgliedschaft umwandeln. Die Pensionskasse kann mit der angeschlossenen Firma eine Vereinbarung über die Rechtsfolgen einer Kündigung treffen. Eine solche Vereinbarung kann nur vor Ablauf der Kündigungsfrist getroffen werden und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Trägerunternehmens.
7. Eine außerordentliche Mitgliedschaft wird auch dann weitergeführt, wenn bei einem im Riester-Tarif versicherten Mitglied der Versorgungsfall vor Ablauf der Wartezeit eintritt und der gemäß § 4 Nr. 1.3 der AVB des Riester-Tarifs mögliche Antrag auf Beitragsrückerstattung nicht oder nicht fristgerecht gestellt wird.
8. Außerordentliche Mitglieder der Pensionskasse werden ferner diejenigen Personen, die eine zwischen der Unterstützungskasse und der Pensionskasse abgeschlossene Rückdeckungsversicherung nach Eintritt eines Sicherheitsfalles im Sinne des Betriebsrentengesetzes bei der Firma bzw. angeschlossenen Firma und wirksamer Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Abs. 2 BetrAVG als Versicherungsnehmer fortsetzen, sofern sie noch keine Versicherungsleistungen beziehen. Die Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag begründet, an dem der Pensionskasse die entsprechende Erklärung zugeht.

#### **§ 4a Mitgliedschaft aufgrund familiengerichtlicher Entscheidung**

1. Sofern das Familiengericht anlässlich der Durchführung des Versorgungsausgleichs in Ansehung der von der Kasse zu gewährenden Versorgungsleistungen durch rechtskräftige Entscheidung eine interne Teilung gemäß § 10 ff. VersAusglG anordnet, werden die ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten sowie – nach Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft – die ausgleichsberechtigten ehemaligen Lebenspartner (ausgleichsberechtigte Personen) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Mitglieder der Kasse:

Die ausgleichsberechtigten Personen von ordentlichen, außerordentlichen oder rentenbeziehenden Mitgliedern werden, ohne dass es hierzu eines Antrags bedarf, zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts außerordentliche Mitglieder. Eine solche außerordentliche Mitgliedschaft kann auch begründet werden, wenn der Rentenfall in der Person des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. Lebenspartners vor der Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung eingetreten ist; sie besteht unabhängig von einer etwaigen bereits bestehenden oder zu einem späteren Zeitpunkt begründeten weiteren

Mitgliedschaft der ausgleichsberechtigten Person. Mit Eintritt des Rentenfalles geht die außerordentliche Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft der Rentner über.

2. Sofern Regelungen dieser Satzung oder der Versicherungsbedingungen in Abhängigkeit vom Beginn des Versicherungsverhältnisses oder in Abhängigkeit vom Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, gilt in den Fällen, in denen die Mitgliedschaft aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zum Versorgungsausgleich gemäß Nummer 1 begründet wurde, Folgendes:

1. In Bezug auf den Beginnzeitpunkt des Versicherungsverhältnisses ist auf den Beginn des Versicherungsverhältnisses des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ausgleichspflichtigen ehemaligen Lebenspartners abzustellen.

2. In Bezug auf den Beginnzeitpunkt der ordentlichen Mitgliedschaft ist auf den Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft des ausgleichspflichtigen ehemaligen Ehegatten bzw. des ausgleichspflichtigen ehemaligen Lebenspartners abzustellen.

#### **§ 4b Mitgliedschaft der Rentner**

Die Mitgliedschaft der Rentner beginnt mit dem Eintritt eines Rentenfalles und endet mit dem Wegfall des Anspruchs auf Kassenleistungen bzw. mit dem Ausschluss aus der Kasse gemäß § 5 Nummer 3.

Eine Mitgliedschaft der Rentner wird ferner für diejenigen Personen begründet, die eine zwischen der Unterstützungskasse und der Pensionskasse abgeschlossene Rückdeckungsversicherung nach Eintritt eines Sicherungsfalles im Sinne des Betriebsrentengesetzes bei der Firma bzw. angeschlossenen Firma und wirksamer Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Abs. 2 BetrAVG als Versicherungsnehmer fortsetzen. Die Mitgliedschaft wird mit Wirkung ab dem Tag begründet, an dem der Pensionskasse die entsprechende Erklärung zugeht.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Firma bzw. der angeschlossenen Firma, nicht jedoch bei Eintritt des Rentenfalles und bei Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft,
  - b) mit dem Tode des Mitglieds,
  - c) bei außerordentlichen Mitgliedern nach § 4 Nummer 2 auf Antrag, bei außerordentlichen Mitgliedern nach § 4 Nummer 4 bzw. bei außerordentlichen Mitgliedern nach § 4a mit der Zahlung einer Abfindung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen, sofern diese eine entsprechende Regelung enthalten,
  - d) bei ehemaligen freiwilligen oder angeschlossenen Mitgliedern der Degussa-Pensionskasse durch Austritt; dieser kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats erklärt werden,
  - e) bei ordentlichen Mitgliedern nach § 3 Nummer 4 bzw. bei außerordentlichen Mitgliedern nach § 4a mit der auf Antrag des Mitglieds erfolgenden Übertragung des auf zusätzlichen Mitgliedsbeiträgen und Altersvorsorgezulagen beruhenden geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals gemäß § 16 Nummer 5 der AVB des Riester-Tarifs.

Mit Eintritt des Rentenfalles geht die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft der Rentner über.

2. Die Beteiligungsgesellschaften haben das Recht, ihre Mitarbeiter und ihre gesetzlichen Vertreter mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres von der Mitgliedschaft abzumelden. Im Falle der Abmeldung endet, sofern nicht § 4 Anwendung findet, die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Kalenderjahres, für das die Abmeldung erfolgte.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Pensionskasse ausschließen, wenn es
  - a) die Pensionskasse in rechtswidriger Absicht schwerwiegend getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
  - b) mit den Beiträgen auch nach Durchführung des gesetzlichen Mahnverfahrens im Rückstand bleibt (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz),
  - c) Handlungen gegen die Firma bzw. die angeschlossene Firma begeht, die so schwer wiegen, dass die Berufung auf die Versorgungszusage rechtsmissbräuchlich wäre.

## **§ 6 Pensionskassenorgane**

1. Die Organe der Pensionskasse sind:  
die Vertreterversammlung,  
der Aufsichtsrat,  
der Vorstand.
2. Weiterhin üben ein Pensionskassenamt aus:  
der Verantwortliche Aktuar nach § 18,  
der Abschlussprüfer nach § 19,  
der Treuhänder nach § 20.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, eine Ernennung oder Wahl für ein Organ oder Pensionskassenamt anzunehmen, wenn nicht triftige Gründe eine Ablehnung rechtfertigen. Eine Wiederernennung oder Wiederwahl kann abgelehnt werden. Die Tätigkeit in der Vertreterversammlung und im Aufsichtsrat ist unentgeltlich; es besteht aber Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Die Tätigkeit im Vorstand ist entgeltlich.

## **§ 7 Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie besteht aus den Belegschaftsvertretern, welche jeweils eine Stimme haben, und dem Vertreter der Unterstützungskasse.
2. Die Arbeitnehmervertretungen der Firma, der in § 3 Nummer 2 Sätze 1 und 2 sowie der in Nummer 3 genannten Firmen bzw. Gesellschaften, insbesondere die Arbeitnehmervertretungen der Evonik Industries AG, bestellen Belegschaftsvertreter aus dem Kreis der Pensionskassenmitglieder. Die Anzahl der Belegschaftsvertreter berechnet sich aus der Anzahl der Belegschaftsmitglieder je Betrieb, dividiert durch 250 sowie aufgerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl. Maßgebend ist in jedem Fall die Zahl der Belegschaftsmitglieder am 01.01. des Jahres, in dem die Bestellung der Belegschaftsvertreter erfolgt. Als Belegschaftsmitglieder im vorstehenden Sinn gelten nur aktive Mitarbeiter der Firma, der in § 3 Nummer 2 Sätze 1 und 2 sowie der in Nummer 3 genannten Firmen bzw. Gesellschaften, welche ordentliche Pensionskassenmitglieder sind.
3. Die Stimmenanzahl des Vertreters der Unterstützungskasse berechnet sich aus der Anzahl der Begünstigten der Unterstützungskasse, dividiert durch 250 sowie aufgerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl. Der Vertreter der Unterstützungskasse hat jedoch höchstens die

um eine Stimme verminderte Anzahl der Stimmen der in der Vertreterversammlung anwesenden bzw. vertretenen Belegschaftsvertreter. Die Unterstützungskasse kann ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

4. Die Amtszeit eines Belegschaftsvertreters beträgt sechs Jahre. Das Amt endet vor Ablauf der regulären Amtszeit, wenn die ordentliche Pensionskassenmitgliedschaft endet, der Belegschaftsvertreter Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats wird oder der Belegschaftsvertreter sein Amt niederlegt. In diesen Fällen findet eine Nachbestellung durch die zuständige Arbeitnehmersvertretung statt.
5. Belegschaftsvertreter, die an der Vertreterversammlung nicht (virtuell) teilnehmen, können ihr Stimmrecht auf einen Belegschaftsvertreter durch schriftliche Vollmacht übertragen, jedoch darf kein Belegschaftsvertreter mehr als fünf andere Belegschaftsvertreter vertreten. Die Vollmacht ist spätestens bei der Abstimmung im Original oder in Textform vorzulegen.

## **§ 8 Aufgaben der Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entgegennahme des Lageberichts,
  - b) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands,
  - c) die Wahl des Abschlussprüfers,
  - d) die Beschlussfassung über eine Änderung dieser Satzung und der Versicherungsbedingungen, die Auflösung der Pensionskasse, die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes oder die Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsunternehmen, die Verwendung von Überschüssen oder die Deckung von Fehlbeträgen,
  - e) die Beschlussfassung über sonstige der Vertreterversammlung durch diese Satzung und die Versicherungsbedingungen vorbehaltene oder ihr vom Vorstand unterbreitete Gegenstände.
2. Die Vertreterversammlung kann nur über Gegenstände beschließen, die in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder - mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen oder auf Auflösung der Pensionskasse in der Versammlung selbst mit Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zur Beratung gestellt werden.
3. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung nach den §§ 23 bis 26 und über Änderungen der §§ 1 - 1c, 4 Nummer 6, 5, 7 bis 29 sowie der Vorschriften der jeweiligen Versicherungsbedingungen mit Ausnahme derjenigen Regelungen, welche die Firmenbeiträge betreffen, sind auch für die Rentenempfänger verbindlich. Eine Änderung der Versicherungsbedingungen zum Nachteil der Rentenempfänger oder der ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieder hinsichtlich erworbener Anwartschaftsrechte setzt voraus, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist. Die Änderung der Versicherungsbedingungen erfolgt in dem Umfang, der zur Vermeidung einer längerfristigen Defizitentwicklung erforderlich ist.

## **§ 9 Einberufung und Abhaltung der Vertreterversammlung**

1. Die ordentliche Vertreterversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen müssen den Einzuladenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zugehen. Außer den Mitgliedern der Vertreterversammlung sind grundsätzlich einzuladen: der Aufsichtsrat, der Vorstand und die Firma, falls nicht die Vertreterversammlung in besonderen Fällen beschließt, allein zu verhandeln. Dies gilt im Regelfall auch für die Inhaber der Pensionskassenämter.

Die Vertreterversammlung kann als

- a) Präsenzversammlung oder
- b) virtuelle Versammlung

durchgeführt werden.

Eine virtuelle Vertreterversammlung kann durch Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wobei ein gleichzeitiges Sprechen und Hören möglich sein muss.

Der Vorstand kann beschließen, eine Vertreterversammlung nicht in Präsenz, sondern virtuell als Telefon- oder Videokonferenz durchzuführen. Diesen Beschluss teilt der Vorstand in der Einladung zur Vertreterversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Vertreterversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern in der Einladung die Einwahldaten für die Telefon- oder Videokonferenz mit.

2. Eine außerordentliche Vertreterversammlung findet statt, wenn die Firma, der Abschlussprüfer, der Aufsichtsrat, die Unterstützungskasse oder eine der Arbeitnehmervertretungen des Trägerunternehmens, die Einberufung unter Angabe der Gründe in Textform beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt. Sie kann ferner vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden, wenn es das Interesse der Kasse erfordert. Diese außerordentliche Vertreterversammlung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 42 Kalendertagen stattzufinden. Für die Einladung gilt Nummer 1 entsprechend.

## **§ 10 Leitung der Vertreterversammlung**

1. Die Leitung der Vertreterversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer. Dieser fertigt eine Niederschrift über den Gang der Verhandlungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer in Textform zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden bei der Geschäftsstelle der Pensionskasse aufbewahrt. Jedem Teilnehmer ist innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung eine Ausfertigung der Versammlungsniederschrift in Textform zuzuleiten.

## **§ 11 Abstimmung der Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der (virtuell) teilnehmenden oder vertretenen Versammlungsmitglieder, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde und soweit diese Satzung und die Versicherungsbedingungen nichts anderes bestimmen.
2. Stimmberechtigt sind nur die Belegschaftsvertreter und der Vertreter der Unterstützungskasse. Die übrigen Eingeladenen haben beratende Stimme.

3. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen sowie über die Auflösung der Pensionskasse bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und außerdem - sofern die Belange der Firma betroffen sind - der Zustimmung des Vorstands der Firma.
5. Die Beschlüsse treten, wenn die Vertreterversammlung nichts anderes bestimmt, mit Beginn des auf die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgenden Monats in Kraft.
6. Beschlüsse der Vertreterversammlung können auf Beschluss des Vorstandes auch im schriftlichen Verfahren (mindestens in Textform) oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist gefasst werden. Bei schriftlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe per E-Mail unter Beifügung eines eigenhändig unterzeichneten und in eine digitale Form gebrachten (z. B. eingescannten oder abfotografierten) Stimmabgabedokuments zulässig. Für die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren gelten die vorhergehenden Regelungen.

## **§ 12 Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Aufsichtsratsmitgliedern. Sechs Mitglieder werden vom Vorstand der Firma ernannt, fünf Mitglieder werden vom Gesamtbetriebsrat der Evonik Industries AG ernannt und ein Mitglied wird vom Gesamtsprecherausschuss der Evonik Industries AG ernannt. Der Gesamtbetriebsrat der Evonik Industries AG sowie der Gesamtsprecherausschuss der Evonik Industries AG ernennen zudem für jedes von ihnen ernannte Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied. Jedes Ersatzmitglied wird nur tätig als Vertreter für das Aufsichtsratsmitglied, für das es ernannt ist.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Aufsichtsrat wählt jährlich - in der Regel im Anschluss an die ordentliche Vertreterversammlung - aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit dem Tag ihrer Ernennung und endet mit der Abberufung durch die Firma, den Gesamtbetriebsrat bzw. den Gesamtsprecherausschuss der Evonik Industries AG.

Scheidet ein vom Gesamtbetriebsrat der Evonik Industries AG oder dem Gesamtsprecherausschuss der Evonik Industries AG ernanntes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, rückt das ihm zugeordnete Ersatzmitglied nach. Scheidet ein von der Firma ernanntes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so ernennt die Firma ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds beschränkt sich jeweils auf den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds bzw. auf die Dauer der Verhinderung des Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus und steht auch das diesem zugeordnete Ersatzmitglied bzw. das von der Firma ernannte Ersatzmitglied für die Übernahme des Amtes nicht zur Verfügung oder scheidet das Ersatzmitglied nach Übernahme des Amtes ebenfalls vorzeitig aus, wird entsprechend den in Nummer 1 bzw. Satz 4 festgelegten Zuständigkeiten für den Rest der regulären Amtszeit ein neues Ersatzmitglied ernannt.

5. Eine ordentliche Aufsichtsratssitzung findet mindestens zweimal jährlich statt.

Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen finden bei entsprechendem Einvernehmen von jeweils mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern sowie auf schriftlich begründeten Antrag der Firma, der übrigen Pensionskassenorgane bzw. der Pensionskassenamtsinhaber unverzüglich statt. Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen müssen ferner auf entsprechendes Verlangen der Aufsichtsbehörde stattfinden. Die außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen und spätestens zwei Wochen nach Einberufung abzuhalten.

### **§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates**

Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- b) die Bestellung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, des Stellvertreters und weiterer Vorstandsmitglieder. Das Vorschlagsrecht hat die Firma, wobei der Aufsichtsrat an einen Vorschlag der Firma nicht gebunden ist,
- c) die Bestellung und Entlastung des Verantwortlichen Aktuars,
- d) die Bestellung und Abberufung des Treuhänders und der Stellvertreter,
- e) die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht,
- f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen über Ansprüche auf Pensionskassenleistungen oder den Verlust der Mitgliedschaft, sofern ihm die Kompetenz in den Versicherungsbedingungen zugestanden wird.

### **§ 14 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

1. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft die Aufsichtsratssitzungen ein und leitet sie.
2. Die Aufsichtsratssitzung kann als
  - a) Präsenzsitzung oder
  - b) virtuelle Sitzungdurchgeführt werden.

Eine virtuelle Aufsichtsratssitzung kann durch Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wobei ein gleichzeitiges Sprechen und Hören möglich sein muss.

Sofern eine Aufsichtsratssitzung nicht in Präsenz, sondern virtuell als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden soll, wird dies den Mitgliedern des Aufsichtsrats in der Einladung zur Aufsichtsratssitzung mitgeteilt. Dies gilt auch für die Einwahldaten für die Telefon- oder Videokonferenz.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder in Textform und unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder (virtuell) teilnimmt. § 8 Nummer 2 findet entsprechende Anwendung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der (virtuell) teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst.

5. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (mindestens in Textform) oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Für die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren gilt Nummer 3. Bei schriftlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe per E-Mail unter Beifügung eines eigenhändig unterzeichneten und in eine digitale Form gebrachten (z. B. eingescannten oder abfotografierten) Stimmabgabedokuments zulässig.
6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse bestimmen.
7. Über die Sitzungen sind von einem Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Leiter der Sitzung und vom Schriftführer in Textform zu unterzeichnen. Jedem Sitzungsteilnehmer ist innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift in Textform zuzuleiten.
8. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter abgegeben.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Pensionskasse. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind entgeltlich tätig.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist.
  - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse verwickelt worden ist.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit der Bestellung der Vorstandsmitglieder und endet mit dem Schluss der Vertreterversammlung, die den Jahresabschluss des fünften Geschäftsjahres nach der Bestellung feststellt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Bestellung erfolgt, nicht mitgerechnet. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte weiter bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, oder ist es für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, so beschränkt sich die Amtszeit des neu zu bestellenden Vorstandsmitgliedes auf den Rest der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bzw. auf die Dauer der Verhinderung des Mitgliedes.

4. Vorstandsmitglieder können wiederbestellt werden.

## **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen alle Pensionskassengeschäfte, welche nicht durch diese Satzung und die Versicherungsbedingungen anderen Pensionskassenorganen übertragen sind.

Entscheidungen des Vorstandes, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Insbesondere ist dies die Beschlussfassung über Vorschläge zu Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen.

In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat erfolgt die

- Aufstellung von Grundsätzen der Vermögensanlage,
- Festsetzung der Grundsätze für die Vergabe von Realkrediten.

2. In den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht zu erstellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung zusammen mit dem Bericht des Aufsichtsrats vorzulegen.<sup>\*)</sup>

## **§ 17 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
2. Die Vorstandssitzung kann als
  - a) Präsenzsitzung oder
  - b) virtuelle Sitzung

durchgeführt werden.

Eine virtuelle Vorstandssitzung kann durch Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wobei ein gleichzeitiges Sprechen und Hören möglich sein muss.

Sofern eine Vorstandssitzung nicht in Präsenz, sondern virtuell als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden soll, wird dies den Mitgliedern des Vorstands in der Einladung zur Vorstandssitzung mitgeteilt. Dies gilt auch für die Einwahldaten für die Telefon- oder Videokonferenz.

3. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder des Aufsichtsrats muss eine Sitzung unverzüglich einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder (virtuell) teilnehmend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der (virtuell) teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (mindestens in Textform) oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel unter Einhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist fassen, wenn kein Vorstandsmitglied eine mündliche Abstimmung in einer Sitzung des Pensionskassenvorstands verlangt. Bei schriftlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe per E-Mail unter Beifügung eines eigenhändig unterzeichneten und in eine digitale Form gebrachten (z. B. eingescannten oder abfotografierten) Stimmabgabedokuments zulässig.
6. Über die Sitzungen sind von einem Schriftführer Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied in Textform zu unterzeichnen.

---

<sup>\*)</sup> Vergleiche § 22 Nummern 2 und 3

7. Schriftliche Willenserklärungen des Vorstands müssen in seinem Namen ausgestellt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Bevollmächtigten gemeinsam unterschrieben sein. Eine Unterzeichnung in elektronischer Form ist zulässig.

### **§ 18 Verantwortlicher Aktuar**

1. Der Verantwortliche Aktuar wird durch den Aufsichtsrat bestellt und entlassen.
2. Die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen Aktuars richten sich nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 19 Abschlussprüfer**

1. Der Abschlussprüfer wird von der Vertreterversammlung gewählt und abberufen.
2. Der Abschlussprüfer darf weder Mitglied eines Pensionskassenorgans noch Pensionskassenmitglied sein.
3. Die Rechte und Pflichten des Abschlussprüfers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 20 Treuhänder**

1. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens bestellt der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde den Treuhänder und dessen Stellvertreter.
2. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders richten sich nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
3. Der Treuhänder und seine Stellvertreter dürfen keinem Kassenorgan angehören und kein anderes Kassenamt ausüben.

### **§ 21 Einnahmen und Vermögensverwaltung**

1. Die Einnahmen bestehen aus:
  - Mitgliedsbeiträgen,
  - Firmenbeiträgen,
  - Beiträgen der Unterstützungskasse Degussa, gemäß Abschnitt XI. EStG gezahlten Zulagen (Altersvorsorgezulagen) zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge,
  - Vermögenserträgen und
  - sonstigen Einnahmen und Zuwendungen.
2. Die Einnahmen und das Vermögen der Pensionskasse müssen ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Pensionskasse verwendet werden. Die Entscheidung über die Anlage des Pensionskassenvermögens trifft der Vorstand.
3. Die Anlage des Pensionskassenvermögens erfolgt nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

### **§ 22 Rechnungslegung, Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr der Pensionskasse ist das Kalenderjahr.

2. Nach Schluss eines jeden Jahres hat der Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften aufzustellen.<sup>\*)</sup>
3. Der Jahresabschluss ist nach Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen und von dem durch die Vertreterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen. Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverwendungsvorschlag sowie der Bericht des Abschlussprüfers sind durch den Aufsichtsrat zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.<sup>\*)</sup>
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind bekannt zu machen.

### **§ 23 Versicherungstechnische Prüfung**

1. Der Vorstand hat durch den Verantwortlichen Aktuar im Rahmen eines der Aufsichtsbehörde einzureichenden Gutachtens jährlich eine versicherungstechnische Prüfung der Vermögenslage der Pensionskasse vorzunehmen und in den nach § 22 zu erstellenden Jahresabschluss die hierfür ermittelten versicherungstechnischen Werte zu übernehmen.
2. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Verlustrücklage sind die überrechnungsmäßigen Erträge aus Kapitalanlagen und Risikoverlauf so zuzuführen, dass insgesamt mindestens ausreichend Eigenmittel vorhanden sind, um die Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen oder nach Inanspruchnahme wieder zu erfüllen. Der Verlustrücklage können auch die sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Überschüsse zugeführt werden; sofern diese Überschüsse an die Stelle der Erträge in Satz 2 treten sollen, sind sie mindestens in gleicher Höhe heranzuziehen. Zur Eigenmittelausstattung sind darüber hinaus auch sonstige Zuwendungen des Trägerunternehmens zulässig.
3. Ein sich nach dem Jahresabschluss weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung umfasst die bereits für laufende Überschussbeteiligungen festgelegten, jedoch noch nicht zugeteilten Anteile und zudem die bezogen auf den RUK-Tarif 2018 in Aussicht gestellten sowie die geschäftsplanmäßig festgelegten Schlussüberschussanteile. Der Überschuss wird vorrangig verwendet, um die Verzinsung der Schlussüberschussanteile mit dem für den Tarif maßgeblichen geschäftsplanmäßigen Rechnungszins sicherzustellen. Ein hiernach verbleibender Überschuss wird den Versicherungsverhältnissen verursachungsgerecht zugeordnet und der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt. Die Einzelheiten regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

Die für die laufenden Überschüsse in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellten Mittel sind zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden; für die Tarife DuPK, RUK-Tarif für Bestandszusagen vor 2018, RUK-Tarif 2018 und Riester ist die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur zur Erhöhung der Leistungen zu verwenden.

Die für die Finanzierung der Schlussüberschussanteile im RUK-Tarif 2018 in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung eingestellten Mittel werden bei Eintritt des Versicherungsfalles in eine wertgleiche Leistung bzw. Hinterbliebenenanwartschaft umgerechnet. Mit Ausnahme von Schlussüberschussanteilen, die geschäftsplanmäßig bereits festgelegt wurden, besteht vor Umrechnung der Mittel in eine wertgleiche Leistung bzw. Anwartschaft kein Rechtsanspruch auf die Mittel bzw. Schlussüberschussanteile. Die wertgleiche Umrech-

---

<sup>\*)</sup> Vergleiche § 16 Nummer 2

nung der Schlussüberschussanteile sowie weitere Einzelheiten regelt der genehmigte Technische Geschäftsplan.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Überschüsse, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sowie der Bildung und Verwendung des Schlussüberschussanteilsfonds trifft aufgrund von Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars die Vertreterversammlung.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Firma sowie der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

4. Zusätzlich zu der Beteiligung an den Überschüssen nach Nummer 3 entscheidet die Vertreterversammlung jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstandes über eine Beteiligung an Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung, die Besonderheiten des Finanzierungsverfahrens sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle versicherten Anwarter und Rentner, die Unterstützungskasse sowie das Trägerunternehmen und die angeschlossenen Firmen. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
5. Ein sich nach dem Jahresabschluss ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus dem weiteren Gründungsstock gemäß § 23a zu decken. Soweit ein Gründungsstock nicht besteht oder auch dieser nicht ausreicht, ist der Fehlbetrag aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken, soweit diese nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile und den Schlussüberschussanteilsfonds entfällt. Reicht dies zur Deckung des Fehlbetrags nicht aus, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde der Schlussüberschussanteilsfonds in Anspruch genommen und die Schlussüberschussanteile entsprechend herabgesetzt werden. Reicht auch dies nicht aus, ist der Fehlbetrag durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nummer 3 Satz 10 und 11 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

### **§ 23a Weiterer Gründungsstock**

1. Zur Gewährleistung der langfristigen Risikotragfähigkeit kann die Pensionskasse einen verzinslichen weiteren Gründungsstock einrichten, der von Garanten zur Verfügung gestellt wird und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den weiteren Gründungsstock, den Bestimmungen dieser Satzung sowie den weiteren mit den Garanten vertraglich vereinbarten Bedingungen zu tilgen ist. Der weitere Gründungsstock darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde dotiert und getilgt werden.
2. Eine Teilnahme an der Vereinsverwaltung ist den Garanten allein aufgrund der Bereitstellung des weiteren Gründungsstocks nicht erlaubt. Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Beteiligung der Garanten an Überschüssen. Die sonstigen satzungsmäßigen Rechte und Pflichten von Garanten, die zugleich Firmen im Sinne dieser Satzung sind, bleiben von der Auflage eines weiteren Gründungsstocks unberührt.
3. Ein Kündigungsrecht steht den Garanten, die den weiteren Gründungsstock zur Verfügung stellen, hinsichtlich des weiteren Gründungsstocks nicht zu.

4. Alle weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Höhe, Dotierung, Verzinsung und Tilgung werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in einem zwischen der Pensionskasse und den Garanten zu schließenden Vertrag über die Auflage eines weiteren Gründungsstocks geregelt, der der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

#### **§ 24 Auflösung der Pensionskasse**

1. Die Pensionskasse wird aufgelöst durch Beschluss der Vertreterversammlung, in der der Vertreter der Unterstützungskasse und mindestens die Hälfte aller Belegschaftsvertreter anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Ein Widerruf der Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb wirkt wie ein Auflösungsbeschluss.
2. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine weitere einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Vertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der Vertreterversammlung hinzuweisen.
3. Die Durchführung der Auflösung der Pensionskasse obliegt dem Vorstand.

#### **§ 25 Folgen des Auflösungsbeschlusses, Vermögensaufteilung, Übertragung des Versicherungsbestandes**

1. Wird die Pensionskasse aufgelöst, so bleiben die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Auflösungsbeschlusses bestehenden Versicherungsverhältnisse unverändert bestehen, d.h. die Versicherungsverhältnisse werden durch die Auflösung nicht beendet oder aufgehoben, sondern durch die Pensionskasse vertragsgemäß fortgeführt bzw. abgewickelt. Die Vertreterversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass anstelle der vertragsgemäßen Fortführung bzw. Abwicklung der Versicherungsverhältnisse entweder eine Vermögensaufteilung erfolgt oder der gesamte Versicherungsbestand der Pensionskasse mit allen Forderungen und Schulden nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen übergehen soll. Im Falle einer Übertragung müssen die einzelnen Bestimmungen des Übertragungsvertrages ebenfalls von der Vertreterversammlung genehmigt werden. Diese Genehmigung kann mit dem Beschluss über die Übertragung des Versicherungsbestandes verbunden werden.
2. Anstelle der Übertragung des Versicherungsbestandes gemäß Nummer 1 kann die Vertreterversammlung bei Auflösung der Pensionskasse auch eine Verschmelzung mit einem anderen Versicherungsunternehmen beschließen. Nummer 1 Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
3. Im Falle der Auflösung der Firma muss innerhalb von 42 Kalendertagen nach dem Auflösungsbeschluss eine Vertreterversammlung stattfinden.

#### **§ 26 Aufteilung des Vermögens**

Im Falle einer Vermögensaufteilung erlöschen die bestehenden Versicherungsverhältnisse mit dem im Beschluss der Vertreterversammlung bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 28 Kalendertage nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Dann wird das gesamte Pensionskassenvermögen nach Deckung etwaiger Pensionskassenschulden nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan an die Leistungsempfänger (Rentenempfänger, ordentliche und außerordentliche Mitglieder) sowie die Unterstützungskasse verteilt. Der Verteilungsplan muss alle Leistungsempfänger gleichberechtigt berücksichtigen.

## **§ 27 Genehmigungserfordernis**

Beschlüsse nach den §§ 24, 25 und 26 bedürfen der Genehmigung der Firma, im Falle ihrer Auflösung der Genehmigung ihrer Liquidatoren, und der Aufsichtsbehörde.

## **§ 28 Bekanntmachungen**

Die Pensionskasse veröffentlicht unbeschadet der Bestimmungen des § 9 Abs. 1 ihre Bekanntmachungen an den für die Bekanntmachung der Firma bzw. der angeschlossenen Firmen bestimmten Stellen.

## **§ 29 Übergangs- und Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde spätestens am 01.09.2022 in Kraft.

Die Vorschrift des § 7 Nummer 2 Satz 2 der Satzung in der vorliegenden Fassung gilt erst mit dem Beginn der Amtszeit im Jahr 2021.

Die Vorschrift des § 7 Nummer 4 Satz 1 der Satzung in der Fassung vom 01.08.2011 gilt für Belegschaftsvertreter, deren Amtszeit vor der Genehmigung der Satzung in der Fassung vom 08.06.2016 begonnen hat, unverändert fort.

Die bis zum 30.06.2002 eingetretenen Versicherungsfälle (Rentenfälle) werden entsprechend der bis dahin jeweils gültigen Satzung und Versicherungsbedingungen abgewickelt.

§ 23 Nummer 3 und Nummer 5 in der Fassung vom 18.12.2018 gelten bezogen auf die Regelungen zu den Schlussüberschussanteilen nicht für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2018 geendet haben. Für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2018 geendet haben, gilt § 23 Nummer 3 und Nummer 5 in der Fassung vom 16.01.2018.

Die Vorschrift des § 3 Nummer 5 in der Fassung vom 18.12.2018 gilt mit der Maßgabe fort, dass eine ordentliche Mitgliedschaft nur erwerben kann, wer bis spätestens zum 31.12.2020 einen entsprechenden Antrag gestellt hat und zusätzliche Mitgliedsbeiträge in den Riester-Tarif entrichtet.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 03.08.2022, Geschäftszeichen: VA 12-I 5002-2123-2022/0001.